

Rechtliche Situation

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Schnorcheltauchens sind selbstverständlich von den curricularen Bestimmungen der verschiedenen Bundesländer abhängig. So wird in den meisten Curricula das TAUCHEN als integrierter Bestandteil schulischen Schwimmunterrichts in der Form gefordert, dass es einerseits für Schwimmen unbedingte Lernvoraussetzung für sicheres, vertrautes Verhalten für alle Lernzielebenen im Anfängerschwimmunterricht dient.

Andererseits wird Tauchen nach den Werterfahrungen der Wasserbewältigung didaktisch vom Schwimmen lernen gelöst und als eigenständiges Lernziel in den schulischen Schwimmunterricht integriert. Aufgeschlossen und fortschrittlich reagierten die Kultusministerien in Bayern, Hessen und vor allem in Nordrhein-Westfalen.



So sind die Richtlinien SPORT des Landes Nordrhein-Westfalen als besonders weitreichend anzusehen. Dies liegt unter anderem daran, dass sie in Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) entwickelt wurden. Die per Erlass geregelten Lerninhalte betreffen alle Schülergruppen vom Primarstufenbereich (hierbei in den üblichen Schwimmunterricht integriert, aber mit ausdrücklichen Lernzielen für das ABC-Tauchen) bis hin zur Sekundarstufe II mit Kursangeboten für sportliches Tauchen im Leistungskurs der gymnasialen Oberstufe inklusive Abiturprüfungsordnung.

Die Lehrerinnen der Länder Hessen und Bayern sind in der für den Tauchsport günstigen Situation, dass sie problemlos Flossen, Tauchmaske und Schnorchel im Schwimmunterricht einsetzen können. Der Einsatz dieser Hilfsmittel steht mit den Hessischen Rahmenrichtlinien im Fach Sport, mit der Rechtsverordnung "Aufsicht über Schüler" und mit der Erlasslage in Übereinstimmung.